

SCHUTZKLEIDUNG FÜR DIE ARBEIT MIETEN

Textile Dienstleister bieten normgerechte Pflege im Komplettpaket

Störlichtbögen.

Ergibt die Gefährdungsbeurteilung, dass Mitarbeiter bei ihrer Arbeit zwingend PSAgS (Persönliche Schutzeinrichtung gegen Störlichtbögen) tragen müssen, so steht die Frage der richtigen Auswahl, des einfachen

Handlings und der normgerechten Pflege zum Erhalt der Schutzwirkung. Zudem spielen guter Tragekomfort und vorherige Tragetests für die Akzeptanz durch die Elektrofachkraft eine wichtige Rolle – z. B. Kollektionen des Textildienstleisters Mewa mit Ideal/Twinstar Protect (Bild ①). Hinzu kommt der Mewa-Komplettservice: Die Kleidung wird abgeholt, gewaschen, gewartet, bei Bedarf repariert oder ersetzt und sauber wieder angeliefert.



Quelle: Mewa

① **Störlichtbogenkleidung mit hohem Tragekomfort**



Quelle: DBL/BP

② **Wärmende Softshell-jacke mit Warnschutz**

Wetterschutzjacken oder bequeme Softshell- und Fleecejacken (Bild ②). Auch hier gilt es, den professionellen Umgang mit den hochwertigen Spezialgeweben zu gewährleisten. Das erfordert eine fachgerechte Pflege und Aufbereitung, um dauerhaft der Norm EN ISO 20471 zu entsprechen. Das bietet DBL in seinem Komplettservice von der Abholung bis zu Anlieferung an.

Warnschutz im

Winter. Geht es um Arbeiten in der kalten Jahreszeit und um die bessere Sichtbarkeit der Mitarbeiter, hat beispielsweise DBL im Mieterservice passende Schutzkleidung im Programm: Wärmende Winterjacken, was-

serabweisende

BFH: URTEIL ZUR BAV

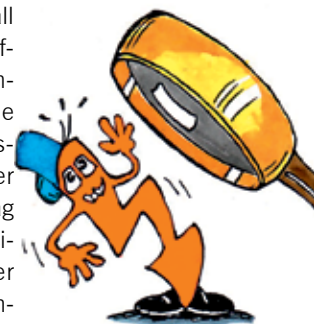
Besteuerung der Kapitalauszahlung aus Pensionskasse

Am 11. Januar 2017 informierte die Pressestelle des BFH (Bundesfinanzhof) über dessen **Urteil vom 20.09.2016 – X R 23/15 –** unter dem Titel: „**Keine Steuerermäßigung für vertragsgemäße Kapitalauszahlung aus einer Pensionskasse**“ wie folgt: Die einmalige Kapitalabfindung laufender Ansprüche gegen eine Pensionskasse führt nicht zu ermäßigt zu besteuerten außerordentlichen Einkünften, **wenn das Kapitalwahlrecht schon in der ursprünglichen Versorgungsregelung enthalten war.** Nach diesem Urteil unterliegen die Einkünfte aus der Pensionskasse, die der betrieblichen Altersversorgung (bAV) dienen, dann vielmehr dem regulären Einkommensteuertarif.

Im entschiedenen Fall hatte die Klägerin aufgrund einer Entgeltumwandlung Ansprüche gegen eine Pensionskasse erworben. Der entsprechende Vertrag sah vor, dass die Versicherten anstelle der Rente eine Kapitalabfindung wählen konnten.

Hiervon machte die Klägerin mit ihrem Eintritt in den Ruhestand Gebrauch. Da die Beitragszahlungen nach § 3 Nr. 63 des Einkommensteuergesetzes (EStG) als steuerfrei behandelt worden waren, musste die Klägerin die Kapitalabfindung nun versteuern. Doch der ermäßigte Steuersatz gemäß § 34 EStG ist hier nicht anzuwenden, so der BFH – anders als noch das Finanzgericht als Vorinstanz. Eine Steuerermäßigung gemäß § 34 EStG setze stets voraus, dass die begünstigten Einkünfte als „außerordentlich“ anzusehen sind. Die Zahlung der Kapitalabfindung erfolgte aber vertragsgemäß, weil der Versicherten schon im ursprünglichen Vertrag ein entsprechendes Wahlrecht eingeräumt worden war. Generell äußerte der BFH auch seine Zweifel, ob Verträge, die von Anfang an ein Kapitalwahlrecht vorsehen, überhaupt nach § 3 Nr. 63 EStG in seiner ab 1. Januar 2005 geltenden Fassung durch Steuerbefreiung der entsprechenden Einzahlungen gefördert werden können.

Hinweis: Das Urteil dürfte einen großen Teil der Versicherten betreffen und die Frage der „Abfindung“ durch den Arbeitgeber aufleben lassen. Doch hier ist Expertenrat – **Hotline des ep-Expertenteams, siehe S. 82** – gefragt, um Fehler zu vermeiden.



URTEIL: SOZIALGERICHT KARLSRUHE

Lungenerkrankung als Berufskrankheit erst per Gericht anerkannt

Hintergrund. Eine Berufsgenossenschaft (BG) hatte es abgelehnt, eine chronisch obstruktive Lungenerkrankung als Berufskrankheit (BK) der Nr. 4302 anzuerkennen. Sie begründete dies damit, dass die betroffene Energieanlagen- und Elektronik-Technikerin, die später gegen diese BG klagte, weder die erforderlichen arbeitstechnischen noch arbeitsmedizinischen Voraussetzungen erfüllen würde. U. a. wäre sie bei den im Rahmen ihrer versicherten Tätigkeit verrichteten Lötarbeiten keinen derartigen Schadstoffbelastungen durch Blei- und Zinnverbindungen ausgesetzt gewesen, die ausgereicht hätten, eine Atemwegserkrankung zu verursachen. Die Schadstoffbelastung in der Raumluft habe deutlich unter den gültigen Grenzwerten (MAK-Werten) gelegen.

Urteil. Doch das Sozialgericht (SG) Karlsruhe entschied mit seinem Urteil vom **14.12.2016 – S 1 U 3686/15 –** zugunsten der Klägerin: Die Einhaltung der MAK-Werte stehe der Anerkennung einer chronisch obstruktiven Lungenerkrankung als Berufskrankheit nicht entgegen. Auf der Grundlage des Gutachtens

eines Arbeitsmediziners und Facharztes für Lungen- und Bronchialheilkunde befand die 1. Kammer, dass arbeitsbedingte Atemwegserkrankungen auch durch toxisch-irritative Schadstoffe im Niedrigkonzentrationsbereich verursacht werden könnten. Der Lötrauch

beinhalte ein sehr komplexes Gemisch von Schadstoffen, aus dem nicht selten Summationseffekte der Gefahrstoffe resultierten. Insbesondere bestehe mit hoher Wahrscheinlichkeit ein ursächlicher Zusammenhang zwischen der schwergradigen Lungenerkrankung und den beruflichen Schadstoffeinwirkungen. Auch die im konkreten Fall in Betracht kommenden unversicherten

Konkurrenzursachen konnten ausgeschlossen werden. Ebenfalls den Zwang zur Aufgabe der versicherten Tätigkeit bestätigte das Gericht, da die Klägerin nach einem für den Träger der gesetzlichen Rentenversicherung erstellten Gutachten selbst leichte Tätigkeiten auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt nur noch weniger als drei Stunden täglich verrichten könne. Quelle: SG Karlsruhe, PM v. 14.12.2016.

